

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 05/19

Datum / Zeit: Mittwoch, 3. April 2019 / 18.00 – 20.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt: Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/19	
2.	Berichterstattungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen 2017 - 2019	32
3.	Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2019/2020: Änderung	33
4.	Parzelle Nr. 2263: Angebot zum Kauf / Entscheid	34
5.	Baurecht Parzelle Nr. 1719: Baurechtsvorvertrag	35
6.	Kracharüfe: Kiesabbau und Deponiestandort / Vorprojekt / Weiteres Vorgehen	36
7.	Kreditüberschreitungen 2018	37

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Sylvia Pedrazzini
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Gemeindekanzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 04/19

x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 04/19 vom 20.03.2019 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Allgemeines und Einzelnes

01.03.01

Berichterstattung 2017 - 2019

01.03.01

2. Berichterstattungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen 2017 - 2019

x x E

32

Antragsteller Verschiedene Kommissionen und Arbeitsgruppen

Bericht

Aus sämtlichen Kommissionen und Arbeitsgruppen haben die Ressortvorsitzenden zu Handen des Gemeinderates Berichte erstellt. Die Berichterstattung erfolgt aufgrund des Art. 5 des Reglements der Gemeindekommissionen und beinhaltet folgende Bereiche:

- Zweck
- Dauer der Einsetzung
- Zusammensetzung und Kompetenzen
- Anzahl Sitzungen
- Aktivitäten
- Einbezug des Verwaltungspersonals und anderen Gremien
- konkrete Ziele und Meilensteine
- Stand der Zielerreichung
- Pendenzen
- Selbsteinschätzung in Bezug auf Effizienz und Effektivität der Tätigkeit
- Verbesserungspotential

Die Berichte werden pro Legislaturperiode gesammelt und dann in einem Dokument zusammengefasst.

Antrag

Von der Berichterstattung 2017- 2019 aus den Kommissionen und Arbeitsgruppen sei Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kindergärten und Primarschulen	05.02.03
Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten	05.02.03

3. Stellenplanung Primarschulen und Kindergärten 2019/2020: Änderung x x E 33

Antragsteller Gemeindegeschulrat

Bericht

Am 24. Oktober 2018 genehmigte der Gemeinderat die Stellenplanung für das Schuljahr 2019/2020 auf der Basis der damals vorliegenden Fakten wie den Kinderzahlen und der daraus resultierenden Anzahl Klassen, der geplanten erweiterten Eingangszeit ab 7.45 Uhr und den Fördermassnahmen. Damals musste aufgrund der vorhandenen Schülerzahlen im 2. Kindergartenjahr in Eschen davon ausgegangen werden, dass ab August 2019 nur eine 1. Klasse mit 23 Kindern geführt werden kann. Allerdings ist eines davon aus Nendeln mitberechnet, das mit einem Sonderantrag um Absehen auf Schulbezirk in Eschen den Kindergarten besucht. Die Eltern wünschen aufgrund der Fremdbetreuung des Kindes, dass es weiterhin auch in Eschen zur Schule geht. Der entsprechende Antrag wurde am 26. März 2019 vom Schulamt genehmigt. Inzwischen hat sich die Schülerzahl dahin gehend verändert, dass zwei Kinder aufgrund eines Umzuges nach Eschen zusätzlich in die 1. Klasse kommen werden und sich die Eltern eines weiteren Kindes, das aktuell die 1. Klasse besucht, dazu entschieden haben, dass es ab August 2019 die 1. Klasse wiederholen soll. Somit sieht die Schülerzahl wie folgt aus:

- 22 Kinder aus dem 2. Kindergarten
- 2 Kinder Zuzug aus anderen Gemeinden
- 1 Kind Repetition der 1. Klasse
- 1 Kind aus Nendeln: Antrag auf Absehen vom Schulbezirk durch das Schulamt genehmigt.

Total 26 Kinder

Gemäss Anhang der Schulorganisationsverordnung, in welchem die Richtzahlen für die Klassenbestände geregelt sind, kann ab 25 Kinder die Klasse geteilt werden. Da an den Gemeindegeschulen Eschen-Nendeln der Integrationsgedanke im Zentrum steht und dadurch ein integratives Einschulungsmodell praktiziert wird, das keine Vorschulklasse vorsieht, sind die Klassen erfahrungsgemäss heterogen zusammengesetzt. Zusätzlich haben wir Kenntnis davon, dass 2-3 Kinder in die 1. Klasse eintreten werden, die einen erhöhten Förderbedarf aufweisen.

Der Gemeindegeschulrat beantragt dem Gemeinderat, von der genehmigten Stellenplanung für das Schuljahr 2019/2020 abzuweichen und ab August 2019 zwei 1. Klassen an der Primarschule Eschen zu führen. Durch die Regelung der geteilten Lohnkosten zwischen Land und Gemeinde wird sich der Mehraufwand für die Gemeinde im Rahmen von ca. CHF 40'000.00 bis CHF 50'000.00 bewegen. Weitere Kosten hinsichtlich der laufenden Rechnung sind nicht zu erwarten, da die Kinder so oder so die Primarschule Eschen besuchen.

Anträge

1. Ab August 2019 seien zwei 1. Klassen an der Primarschule Eschen zu führen.
2. Die Mehrkosten im Umfang von maximal CHF 50'000.00 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gründerwerb und -veräußerungen 10.01.03
Parzelle Nr. 2263 10.01.03

4. Parzelle Nr. 2263: Angebot zum Kauf / Entscheid x x E 34

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Ausstand Günther Kranz (Art. 50 Abs. 1 lit. b)

Bericht

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 2263 bietet das Grundstück Nr. 2263 der Gemeinde Eschen zum Kauf an. Die Parzelle umfasst 1'180 m², wovon 1'171 m² in der Industrie- und Gewerbezone und 9 m² in der Landwirtschaftszone liegen.

Antrag

Es sei darauf zu verzichten, Landerwerbsverhandlungen für die Parzelle Nr. 2263 aufzunehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke 10.04.04
Baurecht Parzelle Nr. 1719: Frimag AG / Überbauungsabsichten 10.04.04

5. Baurecht Parzelle Nr. 1719: Baurechtsvorvertrag x x E 35

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Bericht

Am 20. Juni 2018 hat der Gemeinderat Eschen der Baurechtsvergabe an die Essanepark Anstalt zugestimmt. Gleichzeitig hat der auf die Geltendmachung des Vorkaufsrechts zu einem bestimmten Mindestpreis im Zusammenhang mit dem noch vorzulegenden Aktienkaufvertrag verzichtet. Hintergrund dieses Beschlusses zum Verzicht auf das Vorkaufsrecht war, dass der definitive Aktienkaufvertrag ebenfalls auf den gleichen Mindestpreis lautet, weil die Gemeinde Eschen-Nendeln bei einem wesentlich tieferen Kaufpreis überlegen könnte, auf das Vorkaufsrecht nicht zu verzichten und das Baurecht auf der Parzelle Nr. 1719 in ihr Eigentum zu überführen.

An erster Pfandstelle lastet ein Pfandrecht. Obwohl der pfandrechtl. sichergestellte Betrag bezahlt wurde, wurde dieses Pfandrecht nicht gelöscht. In der Zwischenzeit wurde über das Vermögen der Pfandgläubigerin die Insolvenz eröffnet und die Pfandgläubigerin nach Abschluss des Insolvenzverfahrens im Handelsregister gelöscht. Die Eigentümerin ist derzeit bestrebt, die Wiedereintragung der Pfandgläubigerin im Handelsregister zu erwirken, damit diese der Löschung des Pfandrechts zustimmen kann. Die Löschung des Pfandrechts ist für die Löschung des Baurechts Nr. B20179 erforderlich.

Leider konnte somit der neue Baurechtsvertrag bis heute nicht definitiv abgeschlossen werden, weil für den Untergang des bestehenden Baurechts ebenfalls die vorgängige Löschung sämtlicher Pfandrechte auf dem selbständigen und dauernden Baurecht notwendig ist. Bis wann die Löschung des Pfandrechts im Grundbuch vollzogen werden kann, kann heute nicht gesagt werden.

Ende April 2019 läuft die Legislaturperiode 2015-2019 aus. Damit diese Thematik nicht mehr im neuen Gemeinderat traktandiert werden muss, soll ein Baurechtsvorvertrag abgeschlossen werden. In diesem Baurechtsvorvertrag ist geregelt, dass in Abänderung des Entscheids vom 20. Juni 2018 der definitive Aktienkaufvertrag nur noch dem Gemeindevorsteher vorzulegen ist für den Fall, dass der Mindestkaufpreis für die Aktien nicht unterschritten wird. Liegt der Kaufpreis unter dem Mindestpreis, muss der Gemeinderat dem Verzicht auf Ausübung des Vorkaufsrechts erneut formell seine Zustimmung erteilen.

Somit könnte der Baurechtsvertrag, welcher inhaltlich dem Baurechtsvorvertrag entspricht, anschliessend – nach Vorlage des Aktienkaufvertrages über den festgelegten beim Gemeindevorsteher – ohne weiteren Gemeinderatsbeschluss unterzeichnet werden.

Anträge

1. In Abänderung des Beschlusses Nr. 1 vom 20. Juni 2018 sei zu beschliessen, dass der definitive Aktienkaufvertrag nur noch dem Gemeindevorsteher vorzulegen ist für den Fall, dass der Mindestkaufpreis für die Aktien nicht unterschritten wird.
2. Der Gemeindevorsteher und die Vizevorsteherin seien zu ermächtigen, den Baurechtsvorvertrag zu unterzeichnen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Deponien	10.11.08
Kracharüfe	10.11.08

6. Kracharüfe: Kiesabbau und Deponiestandort / Vorprojekt / Weiteres Vorgehen	x x E	36
--	-------	-----------

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Ausgangslage

Die Gemeinderäte von Eschen und Mauren wurden am 27. Februar 2019 über den aktuellen Stand des vorhandenen Deponievolumens (Deponie Rheinau und Langmahd), den Bedarf für eine Nachfolgeplanung sowie das Vorprojekt „Krachenrüfe“ informiert. Gemäss aktuellem Kenntnisstand ist das vorhandene Deponievolumen in maximal 10 Jahren vollständig erschöpft (Eschen ca. 5 Jahre, Mauren ca. 10 Jahre). Für die zukünftige Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial steht noch keine Nachfolgelösung zur Verfügung. Die Projektidee Kiesabbau und Deponiestandort im Bereich der Krachenrüfe ist bereits seit rund 20 Jahren bekannt. Ausgelöst durch die Abfallplanung 2014 – 2070 sowie den Bedarf für eine Unterländer Nachfolgelösung wurde die Projektidee in den letzten Jahren aufgrund einer Privatinitiative der WIVEMA AG konkretisiert. Zwischenzeitlich liegt ein Vorprojekt vor. Das zuständige Ministerium der Regierung, das Amt für Umwelt sowie die Unterländer Gemeindevorsteher sind über das Vorhaben informiert. Der Bedarf für eine langfristige Deponielösung im Unterland ist unbestritten, die Dringlichkeit bekannt und die Machbarkeit grundsätzlich bestätigt.

Verpflichtung der Gemeinden

Gestützt auf die gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt, LR 141.0, Art. 12; Umweltschutzgesetz, LR 814.01, Art. 39 und 44) sind die Gemeinden in der Pflicht, Lösungen für die Abfallentsorgung sicherzustellen. Regierung und Vollzugs-Behörde erwarten eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit. Da die Bewilligung für den Deponiebetrieb ausschliesslich an Gemeinden erteilt wird, muss das bisher von privater Seite vorangetriebene Projekt in ein Gemeindeprojekt überführt werden. Weil die beiden Gemeinden Eschen und Mauren vor der gleichen Herausforderung stehen, liegt die Erarbeitung einer gemeinsamen Lösung auf der Hand. Als Standortgemeinde muss Eschen zwingend in das Projekt integriert sein. Derzeit offen ist der Miteinbezug der restlichen Unterländer Gemeinden, welche bisher die Deponie Rheinau nutzen. Dies soll in Anlehnung an den im Jahre 2012 abgeschlossenen Vertrag über die Nutzung der Deponien Limsenegg, Rheinau und Langmahd in jedem Fall möglich sein.

Nachweis der Standorteignung

Als zuständige Bewilligungsbehörde verlangt das Amt für Umwelt einen detaillierten Nachweis der Standorteignung auf der Grundlage des im Januar 2019 erlassenen Kriterienkatalogs. Dieser stützt sich auf das Deponiekonzept des Fürstentums Liechtensteins sowie auf die Umweltschutz- und Abfallgesetzgebung ab (USG, LR 814.01; VVEA, SR 814.600) ab. Aufgrund dieser Vorgaben sind umfangreiche Zusatzuntersuchungen notwendig, insbesondere zu folgenden Themenbereichen: Hydrologie, Gewässerschutz, Entwässerung, Geologie, Hangstabilität, Naturgefahren, Lärm, Natur und Landschaft.

Projekttablauf

Die Projektphase 2 umfasst die Standorteignung und -prüfung, welche mit einer behördlichen Vorprüfung und Auflagen an die weitere Projektbearbeitung endet. Der Schwerpunkt der Phase 2 besteht in der Erarbeitung der erforderlichen fachlichen Nachweise zur Standorteignung (v.a. geohydrologische Untersuchung, Hangstabilität, Entwässerung, Naturgefahren, Lärm usw.). Vorgängig wird der detaillierte Verfahrensablauf mit den zuständigen Behörden koordiniert, um einen möglichst effizienten Ablauf sicherzustellen. Ebenso Bestandteil dieser Projektphase ist die Entwicklung der zukünftigen Organisation (Projektorganisation, Organisation und Betreibermodell bei einer Realisierung).

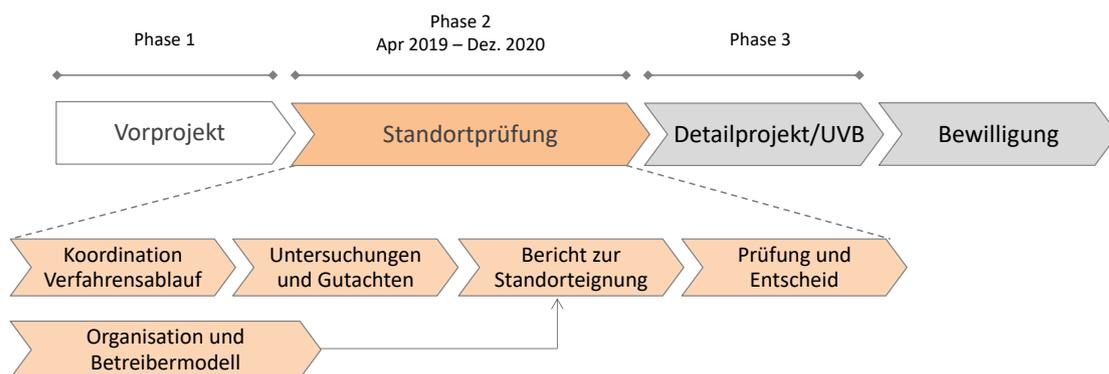
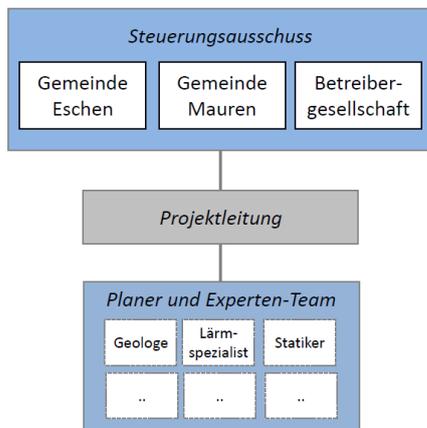


Abbildung 1: Detaillierung Projektphase 2

Projektübernahme und Projektorganisation

Der Abschluss der Projektphase 1 ist der ideale Zeitpunkt für eine Anpassung der Projektorganisation bzw. eine Erweiterung der Trägerschaft. Dies gilt vorerst nur für die Projektphase 2. Die WIVEMA AG überlässt den in ihrem Auftrag erarbeiteten und finanzierten Projektinhalt (CHF 165'000.00) den Gemeinden Eschen und Mauren ohne finanzielle Entschädigung. Die Gemeinden Eschen und Mauren übernehmen den Projekt-Lead und stellen die notwendigen finanziellen Mittel für die Projektphase 2 zur Verfügung.



Der Steuerungsausschuss ist für die strategische Projektführung und -ausrichtung verantwortlich. Er vergibt Aufträge an Dritte bzw. stellt im Bedarfsfall die notwendigen Anträge an den jeweiligen Gemeinderat. Für die technische Umsetzung und Leitung wird eine Projektleitung installiert. Sie ist zuständig für die Umsetzung der Vorgaben des Steuerungsausschusses, die inhaltliche Leitung, Koordination und Bearbeitung des Projektes. Je nach Bedarf werden Experten beigezogen, welche die Projektleitung bei der Aufarbeitung des Nachweises der Standorteignung unterstützen und die dazu erforderlichen Fachexpertisen erarbeiten.

Abbildung 2: Steuerungsausschuss

Grobkostenschätzung

Gemäss Kriterienkatalog des Amtes für Umwelt ist für die Ausarbeitung der Gesuchsunterlagen zur Standortbeurteilung mit folgenden Kosten zu rechnen:

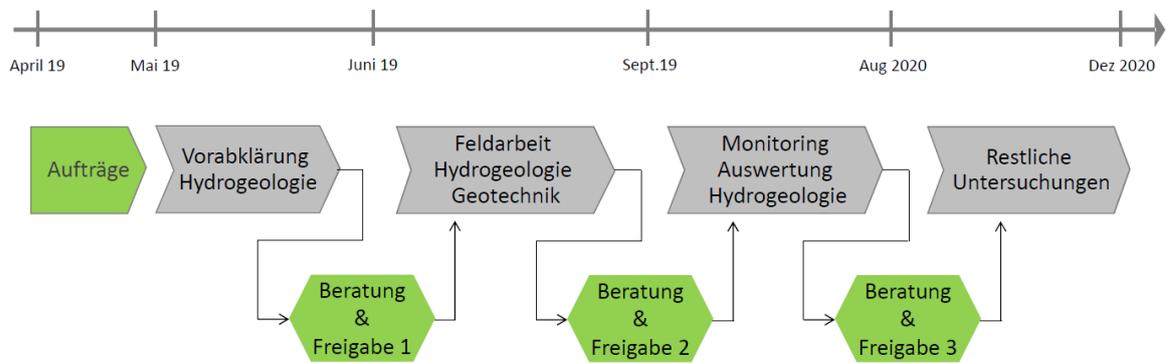
Position	CHF
Spezialuntersuchungen	325'000.00
<ul style="list-style-type: none"> • Hydrogeologische Untersuchung • Geologische und geotechnische Untersuchung • Lärmgutachten • Natur und Landschaft (Visualisierung) 	217'000.00 88'000.00 10'000.00 10'000.00
Pläne (Zeichnerarbeiten)	20'000.00
Bericht Standorteignung	50'000.00
Organisationsentwicklung und Betreibermodell	10'000.00
Projektleitung und Bearbeitung	15'000.00
Kostenreserve (15 %)	63'000.00
Grobkostenschätzung (Phase 2, gerundet)	485'000.00

Die Resultate der hydrogeologischen Untersuchung werden zeigen, ob der Deponiestandort den Anforderungen des Grundwasserschutzes entspricht. Bei positivem Ergebnis werden vertiefte geotechnische Untersuchungen (v.a. Kiesqualität und Ausnutzungsziffer) sowie vertiefte Abklärungen betr. die Standortbeurteilung durchgeführt (Lärmgutachten, evtl. Visualisierung / 3D-Modell, Bearbeitung weitere Kriterien gemäss Kriterienkatalog des Amtes für Umwelt). Aus diesem Grund werden die Kosten auf die Jahre 2019 und 2020 aufgeteilt.

Jahr 2019: CHF 220'000.00

Jahr 2020: CHF 270'000.00

Entscheidungsschritte



Entscheidung GR

Abbildung 3: Entscheidungsschritte

Mögliche Etappierung der Kosten

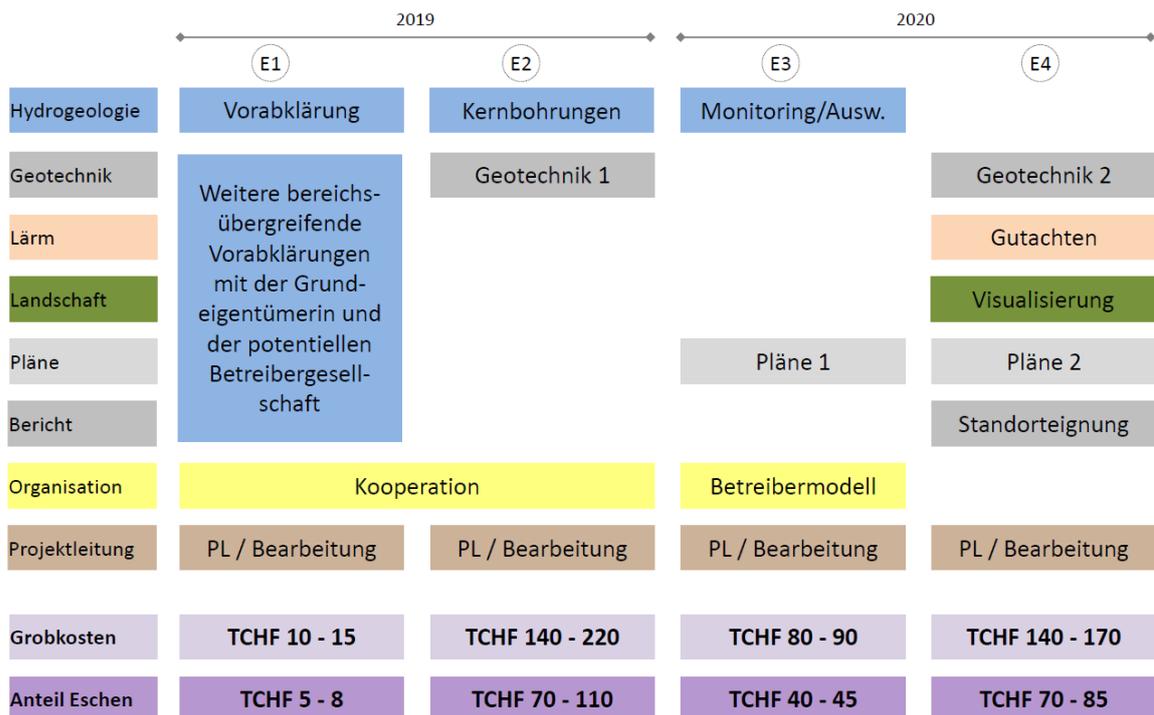


Abbildung 4: Mögliche Etappierungen der Kosten

Die verschiedenen Schritte können gemäss den Abbildungen 3 und 4 etappiert und jeweils im Gemeinderat wieder freigegeben werden.

Budget 2019

Im laufenden Budget 2019 ist im Konto Nr. 790.318.01 ein Betrag von CHF 20'000.00 vorgesehen. Deshalb ist im Jahr 2019 ein Nachtragskredit von CHF 90'000.00 zu sprechen, wenn die Arbeiten wie geplant vorangetrieben werden sollen.

Erwägungen / Diskussion vom 20. März 2019

Klaus Büchel von der Klaus Büchel Anstalt steht dem Gemeinderat für Auskünfte und zur Vertiefung des Sachverhaltes zur Verfügung, nachdem er das Projekt dem Gemeinderat nochmals in der aktuellen Form erläutert hat.

Gesamtwürdigung

Aktuell braucht es sicher den Grundsatzentscheid, dass das Projekt weiter verfolgt wird. Die finanziellen Mittel sollten für das Jahr 2019, somit insgesamt CHF 220'000.00 für beide Gemeinden, frei gegeben werden. Die Beträge für das Jahr 2020 können ordentlich budgetiert werden. Die erste Etappe alleine bringt zu wenige Erkenntnisse für den weiteren Prozess.

Der Gemeinderat ist sich einig darin, dass es sich für die weitere Gemeindeentwicklung von Eschen-Nendeln um ein sehr wichtiges Projekt handelt. Aus Sicht des Gemeinderates muss geklärt werden, wie das Projekt strategisch ausgerichtet wird.

Aufgrund der Diskussion soll die Beschlussfassung über die Anträge sistiert werden. Das Thema soll am 3. April 2019 erneut im Gemeinderat traktandiert werden.

Erwägungen / Diskussion vom 3. April 2019

Im Grundsatz ist sich der Gemeinderat über die Stossrichtung einig. Das Projekt ist für die weitere Gemeindeentwicklung von Eschen-Nendeln sehr wichtig.

Damit noch klarer aus dem Beschluss hervor geht, dass der Gemeinderat nach den Etappen 1 und 2 der Projektphase 2 die weiteren Schritte nochmals freizugeben hat, wird der Antrag 6 zusätzlich zu den bisherigen Anträgen formuliert. Der ursprüngliche Antrag 6 wird zum Antrag 7.

Anträge

1. Der Standort Krachenrüfe bietet aus heutiger Sicht günstige Voraussetzungen zur Realisierung einer langfristig geeigneten Deponielösung im Unterland. Deshalb wird das Projekt weiterverfolgt.
2. Die Gemeinde Eschen und Mauren beabsichtigen das Projekt gemeinsam voranzutreiben und eine gemeindeübergreifende Deponie zu realisieren, die auch für die anderen Unterländer Gemeinden zugänglich ist.
3. Die Gemeinden Eschen und Mauren übernehmen den bisher im Auftrag der WIVEMA AG erarbeiteten Projektinhalt ohne finanzielle Gegenleistung und führen die Projektphase 2 «Standortprüfung» auf eigene Kosten weiter.
4. Es sei ein Nachtragskredit von CHF 90'000.00 für das Jahr 2019 im Konto Nr. 790.318.01 zu sprechen.
5. Für die Projektphase 2 «Standortprüfung» wird ein Steuerungsausschuss bestellt, indem die Gemeindevorsteher von Eschen und Mauren sowie ein Vertreter einer potentiellen Betreibergesellschaft Einsitz haben.
6. Nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse aus den Etappen 1 und 2 der Projektphase 2 sei dem Gemeinderat wieder Bericht und Antrag zu unterbreiten, ob die weiteren Etappen 3 und 4 der Projektphase 2 in Angriff genommen werden.
7. Mit der Projektleitung (Etappe 1 und 2 der Projektphase 2) wird die Klaus Büchel Anstalt, Mauren, beauftragt.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein FBP).
3. Der Antrag 3 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein FBP, 1 x Nein VU).
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird mehrheitlich angenommen (je 1 x Nein VU, FBP, DU).
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.
7. Der Antrag 7 wird mehrheitlich angenommen (1 x Nein FBP).

Finanzcontrolling	12.01.05
Nachtragskredite 2018	12.01.05

7. Kreditüberschreitungen 2018 x x E 37

Antragsteller Finanzdienste

Bericht

Das Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz (GFHG) unterscheidet zwischen Nachtragskrediten (Art. 11 GFHG) und Kreditüberschreitungen (Art. 12 GFHG). Vereinfacht können die Begriffe wie folgt beschrieben werden:

Nachtragskredit

Wenn der Voranschlag die für einen bestimmten Zweck benötigten Mittel nicht oder in ungenügender Höhe vorsieht, wird beim Gemeinderat vor Eingehung der Verpflichtung um einen Nachtragskredit ange-sucht. Für den Gemeinderat besteht die Möglichkeit diesen abzulehnen. Die Arbeiten / Aufträge werden sodann nicht vergeben.

Kreditüberschreitung

Obwohl keine bzw. nicht genügend Mittel im Voranschlag vorhanden sind, wird eine Verpflichtung einge-gangen. Dem Gemeinderat kommt faktisch kein Handlungsspielraum mehr zu. Dies kann insbesondere aus folgenden Gründen geschehen:

- 1) Dringlichkeit, wenn der Aufschieb für die Gemeinde nachteilige Folgen hätte
- 2) Zeitliche Abfolge im Rahmen des Jahresabschlusses. Viele Ausgabepositionen werden nach Jahresende zu Lasten des vergangenen Jahres abgerechnet. Unterjährig zeichnet sich sodann keine Überschreitung ab (siehe Bericht und Antrag 103/2014)

Zusammenfassend ergeben sich für das Buchhaltungsjahr 2018 folgende Nachtragskredite und Kreditüber-schreitungen:

Bisher bewilligte Nachtragskredite/Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2018:

- Erfolgsrechnung	CHF	293'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	1'008'000.00

Beantragte Kreditüberschreitungen für das Rechnungsjahr 2018

- Erfolgsrechnung	CHF	244'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	83'500.00

Total Erfolgsrechnung	CHF	538'000.00
Total Investitionsrechnung	CHF	1'091'500.00
Gesamttotal	CHF	1'629'500.00

Die Erhebung der Kreditüberschreitungen basiert mit wenigen Ausnahmen auf Kontoebene. Derzeit bestehen ca. 1'200 Buchhaltungskonten, auf welche gebucht werden.

Anträge

1. Die Kreditüberschreitungen der Erfolgsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 244'500.00 (davon CHF 65'000.00 Kreditverschiebungen) seien zur Kenntnis zu nehmen.
2. Die Kreditüberschreitungen der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 83'500.00 seien zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.